

**Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den  
Masterstudiengang „Physical Activity and Health“ an der  
Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-  
Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg  
Vom 30. März 2017**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Physical Activity and Health“ an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 27. September 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 31. Januar 2011 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Satzung werden nach den Worten „Erlangen-Nürnberg“ die Worte „(PO PhAH)“ angefügt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 werden die Worte „nicht konsekutiven“ gestrichen, sowie die Worte „Master of Arts“ in Anführungszeichen gesetzt.
  - b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach dem Wort „Studierenden“ wird ein Spiegelstrich eingefügt.
    - bb) Nach den Worten „erworben haben“ und dem Komma wird ein Spiegelstrich eingefügt.
    - cc) Nach dem Wort „arbeiten“ und dem Komma werden die Worte „sowie diese weiterzuentwickeln“ eingefügt.
    - dd) Nach den Worten „weiterzuentwickeln und“ wird ein Spiegelstrich eingefügt.
3. In § 2 werden die Worte „Master of Arts“ in Anführungszeichen gesetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende neue Fassung:  
„Regelstudienzeit, Prüfungen, Studienbeginn, Unterrichts- und Prüfungssprache“
- b) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „nicht konsekutive“ gestrichen.
- c) In Abs. 4 werden die Worte „in der Regel“ gestrichen.
- d) Nach Abs. 4 wird folgender neuer Abs. 5 angefügt:  
„Die Unterrichts- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Physical Activity and Health ist Englisch.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Studium und Prüfungen beruhen“ durch die Worte „Die Organisation von Studium und Prüfungen beruht“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Arbeitszeit“ durch das Wort „Arbeitslast“ ersetzt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „zusammenhängende“ durch das Wort „abgegrenzte“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 2 erhält folgende neue Fassung:  
„<sup>2</sup>Diese Prüfung soll in der Regel aus einer Prüfungs- oder Studienleistung bestehen.“
  - bb) Satz 3 erhält folgende neue Fassung:  
„<sup>3</sup>In fachlich zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Prüfung auch aus Teilprüfungen oder Prüfungsteilen bzw. aus einer Kombination aus Prüfungs- und/oder Studienleistungen bestehen.“
  - cc) Der bisherige Satz 3 wird zum neuen Satz 4.
  - dd) Der bisherige Satz 4 wird zum neuen Satz 5.
  - ee) Es werden folgende neue Sätze 6 und 7 angefügt:  
„<sup>6</sup>Die Prüfungen mit Ausnahme von Hausarbeiten und mündlichen Prüfungen finden in der Regel innerhalb des achtwöchigen Prüfungszeitraums statt. <sup>7</sup>Der Prüfungszeitraum unterteilt sich in einen Abschnitt von zwei Wochen vor und zwei Wochen nach dem Vorlesungsende eines Semesters, in dem die Erstversuche abgelegt

werden und in einen Abschnitt von zwei Wochen vor und zwei Wochen nach dem Vorlesungsbeginn des Folgesemesters, in dem die Wiederholungsprüfungen stattfinden.“

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Prüfungsleistungen und Studienleistungen“ durch die Worte „Prüfungen (Prüfungs- und Studienleistungen)“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „mündlich“ ein Komma und das Wort „elektronisch“ eingefügt.

cc) In Satz 4 werden die Worte „die erfolgreiche Teilnahme oder“ gestrichen.

d) Es wird folgender neuer Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Teilnahme an Modulprüfungen (Abs. 2 Satz 1) setzt die Immatrikulation im Masterstudiengang Physical Activity and Health an der FAU voraus.“

7. Nach § 5 wird folgender neuer § 5a eingefügt:

#### **„§ 5a Anwesenheitspflicht**

(1) <sup>1</sup>Für entsprechend in der jeweiligen Modulbeschreibung gekennzeichnete Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht anders als über die regelmäßige Teilnahme erreicht werden kann, kann als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für den Erwerb der Studienleistung eine Anwesenheitspflicht vorgesehen werden. <sup>2</sup>Eine Teilnahmeverpflichtung ist dann zulässig, wenn die Anwesenheit der bzw. des Einzelnen für den fachspezifischen Kompetenzerwerb aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist, der fachspezifische Kompetenzerwerb der bzw. des Einzelnen von der Anwesenheit der anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer abhängt, nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann oder zur Sicherheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist.“

(2) <sup>1</sup>Die Teilnahme ist dann regelmäßig, wenn in einer Lehrveranstaltung nicht mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt werden. <sup>2</sup>Werden zwischen mehr als 15 v. H. bis höchstens 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, kann die bzw. der Lehrende der bzw. dem Studierenden anbieten, eine zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistung zu erbringen; werden in diesem Fall keine Ersatzleistungen angeboten oder angebotene Ersatzleistungen von der bzw. dem Studierenden nicht erfüllt, so ist die Teilnahme nicht regelmäßig. <sup>3</sup>Werden insgesamt mehr als 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, ist die Lehrveranstaltung erneut zu belegen. <sup>4</sup>Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen von Exkursionen, Praktika und Blockseminaren ist abweichend von Abs. 2 die Teilnahme nur dann regelmäßig, wenn alle Unterrichtseinheiten besucht wurden. <sup>2</sup>Für glaubhaft gemachte, nicht von der bzw. dem Studierenden zu vertretende Fehlzeiten im Umfang von bis zu 15 v. H. der Unterrichtszeit sind der

bzw. dem Studierenden zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme angemessene kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistungen anzubieten. <sup>3</sup>Werden mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, so ist die Veranstaltung erneut zu belegen. <sup>4</sup>Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(4) Die Anwesenheit wird in den jeweiligen Lehrveranstaltungen mittels einer Teilnahmeliste, in die die bzw. der Studierende ihren bzw. seinen eigenen Namen samt Unterschrift einträgt, oder auf vergleichbare Weise festgestellt.“

8. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „Studierende oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- b) Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Die Frist nach Abs. 1 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie um Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist.“
- c) In Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „Prüferin oder dem Prüfer“ durch die Worte „bzw. dem Prüfenden“ ersetzt.

9. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird das Wort „Durchführungen“ durch das Wort „Durchführung“ ersetzt.
  - bb) In Satz 3 werden die Worte „Vorsitzenden oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden die Worte „Vorsitzende oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungsverfahren“ die Worte „im Benehmen mit dem Prüfungsamt“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Bewertung“ die Worte „als Aufgabe der Prüfenden“ und nach dem Wort „Entscheidungen“ ein Komma und die Worte „soweit sie nicht an das Prüfungsamt delegiert sind“ eingefügt.
- cc) In Satz 4 wird das Wort „Prüfungsleistungen“ durch das Wort „Prüfungen“ ersetzt sowie nach den Worten „geprüft hat“ die Worte „und überprüft auf Antrag delegierte Entscheidungen“ angefügt.
- dd) In Satz 5 werden nach dem Wort „Studienzeiten“ ein Komma und die Worte „auch unter geschlechtsspezifischen Aspekten,“ eingefügt sowie nach dem Wort „Prüfungsordnung“ das Zeichen „;“ und die Worte „vor einer Änderung ist er zu hören“ angefügt.

d) In Abs. 4 Satz 4 werden die Worte „Vorsitzende oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

e) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „Vorsitzende oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- cc) In Satz 4 werden die Worte „Vorsitzenden oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

f) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 werden die Worte „Studierenden oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden das Wort „des“ durch das Wort „eines“ sowie die Worte „öffentlich durch Aushang oder“ durch die Worte „jeder bzw. jedem Einzelnen“ ersetzt.
- cc) In Satz 4 werden die Worte „Rektorin oder der Rektor“ durch die Worte „Präsidentin bzw. der Präsident“ ersetzt.

10. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „BayHSchLG“ durch das Wort „BayHSchPG“ ersetzt.

cc) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus, bleibt seine Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten.“

b) In Abs. 2 werden die Worte „der Prüferin oder des Prüfers“ durch die Worte „in der Person der bzw. des Prüfenden“ ersetzt.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Beisitzerin“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird jeweils das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

11. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „in einem öffentlich zugänglichen Modulkatalog veröffentlicht“ durch die Worte „ortsüblich bekannt gemacht“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „von“ durch die Worte „vom Erstversuch einer“, das Wort „und“ durch das Wort „oder“, das Wort „Prüfungen“ durch das Wort „Prüfung“ und die Worte „Prüfenden oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„<sup>2</sup>§ 6 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die Erklärung des Rücktritts ist unwiderruflich; mit dem wirksamen Rücktritt erlischt die Anmeldung.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 4.

12. § 11 erhält folgende neue Fassung:

## „§ 11

### Anerkennung von Kompetenzen

(1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden bei einem Studium nach dieser Prüfungsordnung anerkannt, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. <sup>2</sup>Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(2) <sup>1</sup>Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden anerkannt, soweit die festgestellten Kompetenzen gleichwertig sind. <sup>2</sup>Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) <sup>1</sup>Die Noten anerkannter Module, Prüfungen und Studienleistungen werden übernommen, wenn sie entsprechend § 17 gebildet wurden. <sup>2</sup>Stimmt das Notensystem an der Universität oder an gleichgestellten Hochschulen erbrachter und von der FAU anerkannter Prüfungen mit dem Notensystem des § 17 nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschulen in der Regel nach der Formel

$$x = 1 + 3 (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min}) \text{ mit}$$

x = gesuchte Umrechnungsnote

$N_{\max}$  = beste erzielbare Note

$N_{\min}$  = unterste Bestehensnote

$N_d$  = erzielte Note

umgerechnet. <sup>3</sup>Bei den so berechneten Noten wird nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. <sup>4</sup>Ist die Umrechnung nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss in der Regel einen entsprechenden Schlüssel für die Notenberechnung fest.

(4) <sup>1</sup>Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. <sup>2</sup>Vorbehaltlich der Regelung in Satz 3 besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 2 und 3 ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. <sup>3</sup>Eine Anerkennung ist nur möglich, soweit das entsprechende Prüfungsrechtsverhältnis an der FAU noch nicht durch das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der Prüfung beendet ist. <sup>4</sup>Die Entscheidung trifft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der bzw. des Studierenden nach Anhörung der bzw. des vom zuständigen Fach benannten Fachvertreterin bzw. Fachvertreters. <sup>5</sup>Die Entscheidung ergeht schriftlich.“

13. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende neue Fassung:

**„§ 12**

**Folgen eines verspäteten Rücktritts, Täuschung, Ordnungsverstoß,  
Ausschluss von der weiteren Teilnahme“**

b) Es wird folgender neuer Abs. 1 eingefügt:

„(1) <sup>1</sup>Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die bzw. der Studierende von einem Prüfungstermin nach dem Ablauf der Rücktrittsfrist (vgl. § 9 Abs. 3) ohne triftige Gründe zurücktritt; § 6 Abs. 3 bleibt unberührt. <sup>2</sup>Die für den Rücktritt oder die Verspätung nach Satz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>3</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. <sup>4</sup>In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden.“

c) Der bisherige Abs. 1 Satz 1 wird zu Abs. 2 Satz 1.

d) Abs. 2 (neu) wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Prüfungsleistung“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 werden folgende neue Sätze 2 und 3 angefügt:

„<sup>2</sup>Als Versuch i. S. d. Satz 1 gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während oder nach Ausgabe der Prüfungsunterlagen. <sup>3</sup>Das Prüfungsamt führt ein Verzeichnis der zu Prüfenden, die wegen Täuschung eine Prüfung nicht bestanden haben.“

e) Der bisherige Abs. 1 Satz 2 wird zu Abs. 3.

f) Die bisherigen Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 werden aufgehoben.

g) Nach Abs. 3 wird folgender neuer Abs. 4 angefügt:

„Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen im Sinne des Abs. 2 oder Abs. 3 kann der Prüfungsausschuss die bzw. den Studierenden von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.“

14. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden das Wort „ist“ durch das Wort „kann“, die Worte „Studierenden oder“ durch das Wort „bzw.“, die Worte „oder von Amts wegen anzuordnen“ durch die Worte „angeordnet werden“ ersetzt und nach den Worten „von einer“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt sowie nach dem Wort „wiederholt“ die Worte „wird bzw.“ eingefügt.



- b) In Abs. 2 werden die Worte „Vorsitzenden oder“ durch das Wort „bzw.“ sowie die Worte „Prüferin oder dem Prüfer“ durch die Worte „bzw. dem Prüfenden“ ersetzt.

15. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird nach dem Wort „Prüfung“ im Klammerzusatz das Wort „insbesondere“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „**Anlage**“ die Zahl „**2**“ eingefügt und das Zeichen „;“ und die Worte „die Prüfungen werden in englischer Sprache abgenommen“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

cc) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2.

dd) In Satz 2 (neu) werden die Worte „Prüfenden oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

ee) Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 3.

ff) In Satz 3 (neu) werden nach dem Wort „sie“ die Worte „von einer bzw.“ eingefügt sowie die Worte „zur Bewertung vorzulegen“ durch die Worte „zu bewerten“ ersetzt.

gg) Es werden folgende neue Sätze 4 und 5 eingefügt:

„<sup>4</sup>Die Bewertung der bzw. des Prüfenden muss schriftlich dokumentiert werden und die das abschließende Votum tragenden Gründe erkennen lassen. <sup>5</sup>Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.“

hh) Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 6.

ii) In Satz 6 (neu) wird nach dem Wort „Abs.“ die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

c) Nach Abs. 2 werden folgende neue Abs. 3 bis 5 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Klausuren können vollständig oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden (Single- und/oder Multiple-Choice-Prüfungen). <sup>2</sup>Näheres dazu, in welchen Modulen Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, regelt das Modulhandbuch. <sup>3</sup>Die bzw. der zu Prüfende hat anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie bzw. er für zutreffend hält. <sup>4</sup>Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse

ermöglichen. <sup>5</sup>Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. <sup>6</sup>Falls die Frage Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. <sup>7</sup>Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Aufgabenstellerinnen bzw. Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 4 fehlerhaft sind. <sup>8</sup>Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen; es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. <sup>9</sup>Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer bzw. eines zu Prüfenden auswirken. <sup>10</sup>Über die jeweilige Aufgabe hinaus dürfen keine Minuspunkte vergeben werden.

(4) <sup>1</sup>Prüfungen nach Abs. 3 Satz 1 gelten als bestanden, wenn

1. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat bzw. 60 Prozent der zu erzielenden Punkte erreicht hat oder

2. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat bzw. mindestens 50 Prozent der zu erzielenden Punkte der erzielbaren Höchstleistung gemäß Abs. 3 Satz 8 erreicht hat und die Summe der zutreffend beantworteten Fragen bzw. erzielten Punkte um nicht mehr als 17 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der zu Prüfenden unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

<sup>2</sup>Wird Satz 1 Nr. 2 angewendet, ist die Studiendekanin bzw. der Studiendekan zu unterrichten.

(5) Bei schriftlichen Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Abs. 4 und 5 nur für diesen Teil.

16. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Beisitzerin“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“, nach den Worten „statt, die“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ sowie die Worte „Prüferin oder dem Prüfer“ durch die Worte „bzw. dem Prüfenden“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Anlage“ die Zahl „2“ eingefügt sowie das Zeichen „;“ und die Worte „§ 15 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz gilt entsprechend“ gestrichen.

cc) Satz 4 wird aufgehoben.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert.

- aa) In Satz 1 werden das Wort „ist“ durch das Wort „sind“, nach dem Wort „Beisitzerin“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ und die Worte „Studierenden oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Prüfung“ die Worte „in einem der nachfolgenden Prüfungszeiträume“ eingefügt, das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
  - bb) In Satz 1 Halbsatz 2 wird das Wort „Prüfungskandidaten“ durch die Worte „Prüfungskandidatinnen bzw. –kandidaten“ und das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

17. Nach § 16 wird folgender neuer § 16 a angefügt:

#### **„§ 16a**

#### **Elektronische Prüfung**

<sup>1</sup>Prüfungen können in elektronischer Form abgenommen werden. <sup>2</sup>Näheres dazu, in welchen Modulen Prüfungen in elektronischer Form abgenommen werden, regelt das Modulhandbuch. <sup>3</sup>Elektronische Prüfungen (E-Prüfungen) sind Prüfungsverfahren, deren Durchführung und Auswertung durch computergestützte bzw. digitale Medien erfolgen. <sup>4</sup>Die Authentizität und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. <sup>5</sup>Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung soll auf Antrag der bzw. des betroffenen Studierenden von einer bzw. einem Prüfenden, im Fall einer nicht bestandenen Prüfung von zwei Prüfenden, überprüft werden.“

18. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden nach den Worten „werden von der“ die Worte „bzw. dem“ sowie die Worte „Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer“ durch die Worte „Prüfenden“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „Eine“ das Wort „benotete“ eingefügt sowie der Klammerzusatz „(§ 6 Abs. 2)“ durch den Klammerzusatz „(§ 5 Abs. 3 Satz 3)“ ersetzt.
  - cc) In Satz 3 wird im Klammerzusatz nach dem Zeichen „§“ die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
  - dd) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„<sup>4</sup>Ist eine Prüfung von mehreren Prüfenden zu bewerten oder besteht sie aus mehreren Prüfungsteilen bzw. Teilleistungen, so ergibt sich die Note aus dem gewichteten Mittel der Einzelnoten; das Notenschema des Satz 1 findet keine Anwendung.“

ee) Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5.

ff) In Satz 5 (neu) werden nach dem Wort „Teilleistungen“ der Klammerzusatz „(§ 5 Abs. 2 Satz 3)“ eingefügt und nach dem Wort „sind“ das Zeichen „;“ und die Worte „Satz 2 bleibt unberührt“ angefügt.

gg) Nach Satz 5 (neu) werden folgende neue Sätze 6, 7 und 8 angefügt.  
„<sup>6</sup>Bei der Ermittlung der Note wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung. <sup>7</sup>Wird keine benotete Prüfung abgehalten, lautet die Bewertung des bestandenen Moduls „bestanden“. <sup>8</sup>Das Bewertungsverfahren soll in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten.“

b) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) <sup>1</sup>Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Single- und/oder Multiple-Choice-Prüfungen) sind wie folgt zu bewerten: <sup>2</sup>Wer die für das Bestehen der Prüfung nach § 15 Abs. 4 Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen bzw. die Mindestzahl der zu erzielenden Punkte erreicht, erhält die Note

1,0 ("sehr gut"), wenn mindestens 75 Prozent,

2,0 ("gut"), wenn mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,

3,0 ("befriedigend"), wenn mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,

4,0 ("ausreichend"), wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen bzw. die Mindestzahl der zu erzielen-den Punkte zutreffend beantwortet bzw. erreicht wurden. <sup>3</sup>Die Noten können entsprechend dem prozentualen Anteil um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7 und 4,3 sind dabei ausgeschlossen. <sup>4</sup>Wer nicht die erforderliche Mindestzahl erreicht, erhält die Note 5,0. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den Fällen, in denen die Prüfung gemäß § 15 Abs. 5 teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wird, neben der Note 5,0 auch die Noten 4,3 und 4,7 festgesetzt werden.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird zum neuen Abs. 3.

d) In Abs. 3 Satz 1 (neu) werden nach dem Wort „ausreichend“ die Worte „über 4,0 = nicht ausreichend“ angefügt.

e) Der bisherige Abs. 3 wird aufgehoben.

f) Nach Abs. 4 wird folgender neuer Abs. 5 angefügt:

„(5) <sup>1</sup>In die Gesamtnote der Masterprüfung gehen die Modulnoten mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ein, die dem entsprechenden Modul nach der **Anlage 2** zugewiesen ist. <sup>2</sup>Bei der Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung

werden zwei Stellen nach dem Komma berücksichtigt; die weiteren Stellen entfallen ohne Rundung.“

19. In § 18 Abs. 4 Satz 2 werden nach den Worten „Absatz 2“ die Worte „Satz 2“ gestrichen.

20. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „Studierende oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses“ durch die Worte „dem für die Einsicht zuständigen Prüfungsorgan“ eingefügt.

bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:  
„<sup>2</sup>Die Einsicht wird durch die bzw. den Prüfenden gewährt, soweit nicht das Prüfungsamt zuständig ist; Näheres regelt der Prüfungsausschuss.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

dd) Der bisherige Satz 3 wird aufgehoben.

21. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Zeugnis“ die Worte „Diploma Supplement“ gestrichen und nach den Worten „Transcript of Records“ die Worte „Diploma Supplement“ eingefügt.

b) In Abs. 1 wird das Wort „einen“ durch das Wort „den“ ersetzt.

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Komma und die Worte „sofern vorgesehen die Note der abschließenden mündlichen Prüfung“ gestrichen.

bb) In Satz 3 werden die Worte „mit Modulnote und Teilnoten“ gestrichen.

22. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Vorsitzenden oder“ durch das Wort „bzw.“ sowie die Worte „gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen“ durch die Worte „den Nachteil durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen, wobei auf den Nachweis von Kompetenzen, die zum Qualifikationsziel der abzulegenden Prüfung gehören, nicht verzichtet werden darf“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden die Worte „einen entsprechenden Antrag stellen und“ gestrichen.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden das Wort „Absatz“ durch das Wort „Abs.“ und die Worte „Vorsitzende oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
  - bb) Es wird folgender neuer Satz 3 angefügt:  
 „<sup>3</sup>Anträge auf Nachteilsausgleich sind möglichst vier Wochen vor der Prüfung an den Prüfungsausschuss zu richten.“

23. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Prüfungen“ ein Komma und das Wort „Zusatzmodule“ angefügt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Studienleistung“ die Worte „bzw. Teilprüfungen oder Prüfungsteile“ eingefügt.
  - bb) In Satz 3 wird das Wort „ersten“ durch das Wort „vorangegangenen“ und das Wort „sein“ durch das Wort „werden“ ersetzt.
  - cc) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:  
 „<sup>4</sup>Sie sind so durchzuführen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium gewährleistet ist.“
  - dd) In Satz 6 werden das Wort „endgültig“ gestrichen und die Worte „Studierenden oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt sowie nach dem Wort „gewährt“ das Zeichen „;“ und die Worte „ein Rücktritt nach § 9 Abs. 3 ist nicht zulässig“ angefügt.
  - ee) In Satz 7 werden nach dem Wort „Mutterschutz“ ein Komma eingefügt und die Worte „und Erziehungsurlaub“ durch die Worte „Eltern- und Pflegezeit“ ersetzt.

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „im Anhang“ durch die Worte „in der **Anlage 2**“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Worte „Studierende oder“ durch das Wort „bzw.“ und das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

cc) In Satz 5 werden die Worte „spätestens vier Wochen vor Erteilung des Abschlusszeugnisses“ durch die Worte „zum Abschluss des Studiengangs“ ersetzt.

d) In Abs. 3 werden die Worte „im Anhang“ durch die Worte „in der **Anlage 2**“ ersetzt.

24. § 24 erhält folgende neue Fassung:

#### **„§ 24**

#### **Qualifikation zum Masterstudium**

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikation zum Masterstudium Physical Activity and Health wird nachgewiesen durch:

1. einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss einer Hochschule (Staatsexamen, Diplom, Magister bzw. Bachelor) bzw. einen sonstigen gleichwertigen Abschluss einer in- oder ausländischen Hochschule in folgenden Fächern bei dem hinsichtlich der Qualifikation keine wesentlichen Unterschiede bestehen:

- a) Sportwissenschaft
- b) Trainingswissenschaft
- c) Bewegungswissenschaft
- d) Physiotherapie
- e) Rehabilitationswissenschaft
- f) Gesundheitserziehung
- g) Gesundheitswissenschaft

2. das Bestehen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens gemäß der **Anlage 1**.

<sup>2</sup>Die Zugangskommission kann in begründeten Ausnahmefällen Abschlüsse vergleichbarer Studiengänge (bspw. Lehramt Sport, Psychologie, Soziologie, Politologie Anthropologie oder Medizin) anerkennen, wenn das absolvierte Studium Studienanteile der Fächer a) bis g) im Umfang von mind. 20 ECTS-Punkten enthält oder zusätzlich eine qualifizierte Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr im Bereich Sport/Physiotherapie/Public Health vorliegt. <sup>3</sup>Sind im Falle des Vorliegens von Abschlüssen nach Satz 2 ausgleichsfähige Unterschiede zu den Abschlüssen nach Satz 1 Nr. 1 gegeben, kann die Zugangskommission den Zugang unter Auflagen im Umfang von bis zu maximal 20 ECTS-Punkten aussprechen, die spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums nachzuweisen sind. <sup>4</sup>Für die Feststellung der Anerkennungsfähigkeit von in- und ausländischen Abschlüssen gilt Art. 63 BayHSchG.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber nach Abs. 1 sollen zu den 60 v. H. Besten ihres Jahrganges zählen oder den entsprechenden Studiengang mit der Gesamtnote wenigstens 2,50 (= gut) abgeschlossen haben; bei Abschlüssen, die ein abweichendes Notensystem ausweisen, gilt § 11 Abs. 3 entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Abweichend von Abs. 1 Nr. 1 können Studierende, die in einem Bachelorstudiengang immatrikuliert sind, zum Masterstudium zugelassen werden, wenn sie mindestens 140 ECTS-Punkte erreicht haben. <sup>2</sup>Der Nachweis über den bestandenen Bachelorabschluss ist spätestens zum Zeitpunkt der Immatrikulation nachzureichen; die förmliche Aufnahme des Masterstudiums setzt den Abschluss des Bachelorstudiums voraus. <sup>3</sup>Der Zugang zum Masterstudium wird unter Vorbehalt gewährt.“

25. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 3 Nr. 1 werden die Worte „im Besonderen Teil“ durch die Worte „in **Anlage 2**“ ersetzt und nach dem Wort „werden“ ein Komma angefügt.
- bb) In Satz 3 Nr. 2 werden nach dem Wort „Diplomvorprüfung“ die Worte „oder Masterprüfung“ eingefügt, das Wort „vergleichbaren“ mit dem Wort „verwandten“ ersetzt sowie das Zeichen „;“ und die Worte „die Fachprüfungsordnung regeln, welche Studiengänge als inhaltlich vergleichbar gelten“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

b) In Abs. 2 werden die Worte „Studierenden oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

26. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „einschließlich des Moduls mündlicher Abschlussprüfung, soweit vorgesehen,“ durch die Worte „gemäß **Anlage 2**“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird aufgehoben.
- bb) Der bisherige Satz 2 wird zum neuen Abs. 2.
- cc) In Abs. 2 (neu) werden nach dem Wort „können“ die Worte „wegen des sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung im Kontext des Qualifikationsziels des Masterstudiengangs ergebenden erforderlichen fachspezifischen Kompetenzgewinns“ eingefügt.



27. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Studierende oder Studierende“ durch das Wort „Studierenden“, das Wort „ist“ durch das Wort „sind“, die Worte „ein Problem aus Ihrem oder seinem Fach“ durch die Worte „eine Fragestellung“ ersetzt, das Wort „und“ gestrichen sowie nach dem Wort „bearbeiten“ die Worte „und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen“ angefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 3 werden jeweils die Worte „Studierenden oder“ durch das Wort „bzw.“ und die Worte „Vorsitzende oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- c) In Satz 3 Satz 1 wird das Wort „jeweiligen“ gestrichen, sowie nach dem Wort Studiengang die Worte „Physical Activity and Health“ eingefügt.
- d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird das Wort „Ablieferung“ durch das Wort „Abgabe“ ersetzt.
  - bb) In Satz 3 werden die Worte „Studierende oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- e) In Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „Vorsitzenden oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- f) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 2 werden die Worte „sowie einen kurz gefassten Lebenslauf der Verfasserin oder des Verfassers“ gestrichen.
  - bb) In Satz 4 werden die Worte „Studierenden oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
  - cc) In Satz 5 werden nach dem Wort „elektronischer“ ein Komma und das Wort „maschinenlesbarer“ eingefügt.
- g) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Worte „Satz 3 und 4“ durch die Worte „Satz 2 und 3“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 werden die Worte „Vorsitzende oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- h) Abs. 9 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 werden die Worte „Studierende oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
  - bb) In Satz 4 werden die Worte „Vorsitzende oder“ durch das Wort „bzw.“, die Worte „Studierenden oder“ durch das Wort „bzw.“ sowie die Worte „Absatz 1 bis 8“ durch die Worte „Absatz 1 bis 3“ ersetzt.
- i) Abs. 10 wird aufgehoben.

28. Anlage 1 erhält folgende neue Fassung:

**„Anlage 1**

**Qualifikationsfeststellungsverfahren für den Masterstudiengang Physical Activity and Health an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der FAU**

**1. Zweck der Feststellung**

<sup>1</sup>Zweck der Feststellung ist, die Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber zum Masterstudium anhand:

- 1.1 ihres Bildungsganges, insbesondere der Leistungen im bisherigen Studium und
- 1.2 soweit geboten, ihrer fachlichen und methodischen Kenntnisse zu beurteilen.

<sup>2</sup>Ziel ist dabei festzustellen, ob die Bewerberinnen und Bewerber den erhöhten Anforderungen des stärker forschungsorientierten Masterstudiums genügen und in der Lage sein werden, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten.

**2. Verfahren zur Feststellung der Qualifikation**

- 2.1 Das Verfahren zur Feststellung der Qualifikation wird einmal pro Jahr vor Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit zum Wintersemester durchgeführt.
- 2.2 Die Anträge auf Zulassung zum Feststellungsverfahren sind bis zum 30. April eines jeden Jahres zum nachfolgenden Wintersemester beim Masterbüro der Universität zu stellen (Ausschlussfrist).
- 2.3 Dem Antrag sind beizufügen:
  - 2.3.1 ein tabellarischer Lebenslauf,
  - 2.3.2 ein Nachweis über einen Hochschulabschluss (Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement oder vergleichbare Dokumente) gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bzw. ein aktuelles Transcript of Records im Falle des § 27 Abs. 3
  - 2.3.3 ein Nachweis über Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 (GER), soweit die Hochschulzugangsberechtigung oder der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss nicht in englischer Sprache erworben wurde,
  - 2.3.4 ein Nachweis über Deutschkenntnisse gemäß § 24 Abs. 4,
  - 2.3.5 im Falle des § 24 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 ein Nachweis über eine mindestens einjährige qualifizierte berufspraktische Erfahrung im Bereich Sport/Physiotherapie/Public Health nach Abschluss des Studiums sowie eine von der Bewerberin bzw. vom Bewerber verfasste Beschreibung der Art der berufspraktischen Erfahrung (Beschreibung der Aufgaben und Tätigkeiten) im Umfang von einer Seite und
  - 2.3.6 ein Bewerbungsschreiben im Umfang von 1-2 Seiten in dem die Bewerberin bzw. der Bewerber ihre bzw. seine Qualifikation in Bezug auf das Studium darlegt.

### **3. Kommission zur Qualifikationsfeststellung**

- 3.1 Die Feststellung der Qualifikation obliegt gemäß § 10 der Zugangskommission.
- 3.2 Die Zugangskommission kann die Koordination und Durchführung des Verfahrens einzelnen von ihr beauftragten Mitgliedern übertragen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

### **4. Zulassung zum Feststellungsverfahren**

- 4.1 Die Zulassung zum Feststellungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.
- 4.2 Mit den Bewerberinnen und Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Qualifikationsfeststellungsverfahren gemäß Nr. 5 durchgeführt.
- 4.3 Bewerberinnen bzw. Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

### **5. Durchführung des Qualifikationsfeststellungsverfahrens**

- 5.1 Erste Stufe der Durchführung des Qualifikationsfeststellungsverfahrens
- 5.1.1 <sup>1</sup>Die Zugangskommission beurteilt anhand der schriftlichen Antragsunterlagen, ob eine Bewerberin bzw. ein Bewerber die Eignung zum Masterstudium gemäß Nr. 1 besitzt. <sup>2</sup>Dazu werden die schriftlichen Unterlagen zunächst von der Zugangskommission gesichtet und in ihrer Gesamtheit selbstständig nach folgenden Kriterien und mit nachstehenden maximal zu vergebenden Punkten bewertet:
- Kenntnisse in den Kerndisziplinen Sportwissenschaft, Physiotherapie/ Rehawissenschaften und Public Health (40 Punkte)
  - Kenntnisse in den fachverwandten Disziplinen Lehramt Sport, Psychologie, Soziologie, Politologie, Anthropologie oder Medizin (20 Punkte)
  - forschungsmethodologische Grundkenntnisse (20 Punkte)
  - praktische Erfahrung in Sportwissenschaft, Physiotherapie/ Rehawissenschaften oder Public Health (20 Punkte)
- 5.1.2 <sup>1</sup>Die Zugangskommission kann insgesamt 100 Punkte vergeben. <sup>2</sup>Die Gesamtpunktzahl ergibt sich aus der Addition der in den einzelnen Kriterien vergebenen Punkte.
- 5.1.3 <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die mindestens 70 Punkte erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über die bestandene Qualifikationsfeststellung, ungeeignete Bewerberinnen und Bewerber mit weniger als 50 Punkten erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen ablehnenden Bescheid.
- 5.2 Zweite Stufe der Durchführung des Qualifikationsfeststellungsverfahrens
- 5.2.1 <sup>1</sup>Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber, die im Bereich von 69 – 50 Punkten liegen, werden schriftlich zu einem Qualifikationsfeststellungsgespräch eingeladen (Zweite Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens). <sup>2</sup>Der Termin für das Qualifikationsfeststellungsgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. <sup>3</sup>Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist von der Bewerberin bzw. dem Bewerber einzuhalten. <sup>4</sup>Ist die Bewerberin bzw. der Bewerber aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme an dem Qualifikationsfeststellungsgespräch verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden.
- 5.2.2 <sup>1</sup>Das Qualifikationsfeststellungsgespräch ist für jede Bewerberin bzw. jeden Bewerber einzeln durchzuführen. <sup>2</sup>Das Auswahlgespräch kann mit Zustimmung der Bewerberin bzw. des Bewerbers auch bildtelefonisch durchgeführt werden. <sup>3</sup>Das Qualifikationsfeststellungsgespräch umfasst eine Dauer von ca. 20 Minuten und soll zeigen, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber die nötigen fachlichen und

methodischen Kenntnisse besitzt und zu erwarten ist, dass sie bzw. er in einem stärker forschungsorientierten Studium selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten versteht. <sup>4</sup>Die Qualifikationsfeststellungsprüfung erstreckt sich insbesondere auf folgende Kriterien:

- Qualität der forschungsmethodologischen Grundkenntnisse (10 Punkte)
- Qualität der sport- oder trainingswissenschaftlichen oder physiotherapeutischen oder rehabilitationswissenschaftlichen oder gesundheitswissenschaftlichen Grundkenntnisse (10 Punkte)
- Qualität der Grundkenntnisse in den fachverwandten Disziplinen Lehramt Sport, Psychologie, Soziologie, Politologie, Anthropologie oder Medizin (10 Punkte)

5.2.3 <sup>1</sup>Das Qualifikationsfeststellungsgespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern der Zugangskommission durchgeführt. <sup>2</sup>Jedes der Mitglieder vergibt auf das Ergebnis des Qualifikationsfeststellungsgesprächs maximal 30 Punkte. <sup>3</sup>Die Punktzahl des Qualifikationsfeststellungsgesprächs ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen nach Satz 2, wobei sich aus der Berechnung ergebende Nachkommastellen aufgerundet werden.

5.2.4 <sup>1</sup>Die Gesamtpunktzahl der Bewerberin bzw. des Bewerbers ergibt sich aus der Summe der Punktzahlen nach Ziffern 5.1.1 und 5.2.2. <sup>2</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die 80 oder mehr Punkte erreicht haben, werden als qualifiziert eingestuft.

5.2.5 <sup>1</sup>Das Ergebnis des Feststellungsverfahrens wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. <sup>2</sup>Ein Ablehnungsbescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

5.3 Die Bewerberin bzw. der Bewerber trägt die eigenen Kosten des Qualifikationsfeststellungsverfahrens selbst.

5.4 Die Bestätigung über das bestandene Qualifikationsfeststellungsverfahren hat unbeschränkte Gültigkeit, sofern sich der Masterstudiengang nicht wesentlich geändert hat.

## **6. Niederschrift**

<sup>1</sup>Über den Ablauf des Qualifikationsfeststellungsverfahrens in der ersten und in der zweiten Stufe ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der Zugangskommissionsmitglieder, die Namen der Bewerberinnen bzw. Bewerber und die Beurteilung der Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. <sup>2</sup>Aus der Niederschrift müssen die Themen des Gesprächs mit den Bewerberinnen bzw. Bewerbern und die wesentlichen Gründe für die Entscheidung ersichtlich sein; die wesentlichen Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden.

## **7. Wiederholung**

Bewerberinnen bzw. Bewerber, die den Nachweis der Eignung für das Masterstudium nicht erbracht haben, können auf Basis der bereits bei der ersten Bewerbung eingereichten Unterlagen einmal erneut die Teilnahme am Feststellungsverfahren beantragen.“

29. Anlage 2 erhält folgende neue Fassung:

“Anlage 2: Studienverlaufsplan M.A. Physical Activity and Health

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung	Faktor Abschlussnote
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.		
<b>PA &amp; Public Health I</b>	Introduction to Public Health	2				5	2,5				Klausur (90min)	1
	Introduction to Physical Activity and Public Health	2					2,5					
<b>PA &amp; Public Health II</b>	Physical Activity Promotion on the Community Level				2	5		2,5			Hausarbeit (10-15 Seiten) oder Klausur (90min) <sup>1</sup>	0
	Evidence-base of Different Physical Activity Interventions				2			2,5				
<b>Public Health Policies</b>	Physical Activity Policies				2	5		5			Hausarbeit (10-15 Seiten) oder Klausur (90min) <sup>1</sup>	1
<b>Health-enhancing Exercise I</b>	Basics in Kinesiology	2				5	2				Hausarbeit (10-20 Seiten) oder Klausur (60min) <sup>1</sup>	1
	Basics in Exercise for Health and PT				2		3					
<b>Health-enhancing Exercise II</b>	Technical Skills 1		1			5	2,5				Hausarbeit (2-5 Seiten)	0
	Technical Skills 2				2			2,5				
<b>Health-enhancing Exercise III</b>	Age- and exercise related motor dev.				1	5		2,5			Hausarbeit (20-30 Seiten) oder Klausur (60min) <sup>1</sup>	1
	Age-/indication-specific HEE				2				2,5			
<b>Rehabilitation Science</b>	Introduction to rehab science	2				10	2,5				Klausur (90min)	1
	Medical rehabilitation				2		2,5					
	Interdisciplinary aspects in rehab				2		2,5					
	International rehabilitation				2			2,5				
<b>Basics in Methodology I</b>	Methodology in Health Sciences	2				5	2,5				Hausarbeit (10-15 Seiten)	1
	Quantitative Methods				2		2,5					
<b>Basics in Methodology II</b>	Qualitative Methods				2	5		2,5			Diskussionsbeitrag	0
	Participatory Research				2			2,5				
<b>Communication and Interaction</b>	Introduction into Intercultural Communication				2	5	2,5				Diskussionsbeitrag	0
	Scientific Research on the MA Level				2		2,5					
<b>Conceptualization, Implementation, Evaluation I</b>	Introduction to QM, Project Conceptualization and Evaluation Concepts				3	5		5			Hausarbeit (5-10 Seiten)	0
<b>Conceptualization, Implementation, Evaluation II</b> <sup>2</sup>	Individual/population-based project A				3	5			5		wöchentlicher mündlicher Projektbericht (ca. 5-10 min), 100% und Hausarbeit (10-20 Seiten), 0%	1
<b>Conceptualization, Implementation, Evaluation III</b> <sup>3</sup>	Individual/population-based project B				3	5				5	wöchentlicher mündlicher Projektbericht (ca. 5-10 min), 50% und schriftlicher Projektbericht (10-20 Seiten), 50%	1

<b>Physical Activity Diagnostics</b>	Physical Activity Monitoring				3	5			5		Hausarbeit (8-10 Seiten)	1
<b>Diagnostics in Rehabilitation and Prevention</b>	Quantitative individual diagnostics				3	5			5		Klausur (60min) oder Term paper (10-15 Seiten) <sup>1</sup>	1
<b>Internship<sup>4</sup></b>	Workshop				1	10		2,5			Präsentation (10-15 Minuten)	0
	Internship								7,5			
<b>MA Thesis</b>	Colloquium for Examination				2	30				5	Masterarbeit (40-60 Seiten)	1
	Thesis								5	20		
		10	2		46		30	30	30	30		
		Summe SWS: 58					Summe ECTS:			120		

<sup>1</sup> Die konkrete Prüfungsform hängt von der Wahl der Lehrveranstaltung durch die Studierenden ab; Näheres regelt das Modulhandbuch.

<sup>2</sup> Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung im Modul „Conceptualization, Implementation, Evaluation II“ ist der Nachweis des Moduls „Conceptualisation, Implementation, Evaluation I“.

<sup>3</sup> Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung im Modul „Conceptualization, Implementation, Evaluation III“ ist der Nachweis des Moduls „Conceptualisation, Implementation, Evaluation II“.

<sup>4</sup> Das Praktikum hat einen zeitlichen Umfang von 5-6 Wochen (ca. 40 Stunden pro Woche) und ist bei geeigneten öffentlichen oder privaten, in- oder ausländischen Einrichtungen, die in einem für das Fach Physical Activity and Health relevanten Bereich tätig sind, abzuleisten.

30. Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend angepasst.

## § 2

<sup>1</sup>Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2017/2018 aufnehmen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 25. Januar 2017 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 30. März 2017.

Erlangen, den 30. März 2017

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger  
Präsident

Die Satzung wurde am 30. März 2017 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 30. März 2017 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 30. März 2017.